

## Artikel 102

(1) Jeder Bürger hat das Recht, vor Gericht gehört zu werden.

(2) Das Recht auf Verteidigung wird während des gesamten Strafverfahrens gewährleistet.

## Übersicht

- I. Vorgeschichte
    1. Verfassung von 1949
    2. Entwurf
  - II. Das rechtliche Gehör
    1. Mitwirkungsrecht im Verfahren nach dem Gerichtsverfassungsgesetz
    2. Im Strafverfahren
    3. Im Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtsverfahren
  - III. Das Recht auf Verteidigung
    1. Inhalt
    2. Rechtsanwälte als Verteidiger
- Exkurs: Die Rechtsanwaltschaft
1. Die Kollegien der Rechtsanwälte
  2. Die Einzelanwälte
  3. Das Rechtsanwaltsbüro für internationale Zivilrechtsvertretungen
  4. Die Patentanwaltsbüros

Literatur: wie zu Art. 99; ferner:

*Arbeitsgruppe Strafrecht-Strafprozessrecht des Kollegiums der Rechtsanwälte des Bezirks Potsdam*, Über einige Aufgaben des Strafverteidigers, NJ 1960, S. 396 - *Hans-Henning Bruhn*, Die Rechtsanwaltschaft in der DDR, Band XI der Reihe: Abhandlungen zum Ostrecht, Köln, 1972 - *Heinz Heidich*, Die Funktion des Verteidigers in der DDR, NJW 1974, S. 265 - *Horst Luther*, Gerichtsethik - Gedanken sowjetischer Wissenschaftler zu ethischen Problemen des Strafverfahrens, StuR 1973, S. 1307 - *Gerhard Pein*, Der Beitrag des Verteidigers zur Erforschung der objektiven Wahrheit, NJ 1963, S. 18; *ders.*, Gedanken zum Plädoyer des Verteidigers, NJ 1963, S. 302; *ders.*, Zur Tätigkeit des Verteidigers im sozialistischen Strafverfahren, NJ 1972, S. 508 - *Friedrich Wolff*, Der Weg zur sozialistischen Rechtsanwaltschaft, NJ 1959, S. 685; *ders.*, Der Werdegang der sozialistischen Rechtsanwaltschaft in der DDR, NJ 1979, S. 433; *ders.*, Stellung, Aufgaben und Verantwortung des Verteidigers im Strafverfahren, NJ 1979, S. 400.

## I. Vorgeschichte

1. Die Verfassung von 1949 kannte den Satz, demzufolge jedermann vor Gericht Anspruch auf rechtliches Gehör hat, nicht. Indessen enthielt § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik (Gerichtsverfassungsgesetz) vom 17.4.1963<sup>1</sup> den Satz, daß jeder Bürger das Recht hat, sich bei Gericht vertreten zu lassen und gehört zu werden. Außerdem war nach § 6 Abs. 2 a.a.O. das Recht jedes Beschuldigten auf Verteidigung gewährleistet. Dazu gehört auch das Recht, sich den Verteidiger zu wählen.

2. Im Entwurf trug der Art. 102 die Nr. 103. Änderungen sind nicht zu verzeichnen. 2

<sup>1</sup> GBl. I S. 45.